

Reform der Unternehmenssteuerreform

Status quo verschärft Krise

Reform bezeichnet in der Politik eine größere, planvolle und gewaltlose Umgestaltung bestehender Verhältnisse und Systeme. Für die Unternehmensbesteuerung hieße das: Einfachheit, Plausibilität und Transparenz. Genau das Gegenteil haben die Reformen der Vergangenheit bewirkt. Eine Korrektur ist dringend geboten.

Die Unternehmenssteuerreform der abgewählten großen Koalition sollte laut Koalitionsvertrag das „Unternehmenssteuerrecht grundlegend fortentwickeln und international wettbewerbsfähige Steuersätze realisieren“. Erklärtes Ziel war es, die Steuerlast von 35 Prozent auf unter 30 Prozent zu senken und Beschäftigung zu sichern.

Tatsächlich reduziert wurde der Körperschaftsteuersatz von 25 auf 15 Prozent. Auf dem Papier liegt jetzt die Steuerlast einschließlich Gewerbesteuer für Kapitalgesellschaften bei 29,8 Prozent, für Personengesellschaften bei etwa 30 Prozent. Die Entlastung beim Steuertarif wurde ebenso wie bei vorangegangenen „Reformen“ ähnlicher Art durch eine entsprechende Verbreiterung der Bemessungsgrundlage „gegenfinanziert“. In diesem Fall wurde allerdings maßlos überzogen. Legitimiert als „Stopfen von Steuerschlupflöchern“ steigt die Nettobelastung für eine Vielzahl von Unternehmen, die solche „Steuerschlupflöcher“ gar nicht nutzten. Die Folgen sind in der Krise höchst gefährlich.

Kompliziertes Konstrukt

Um nach einer vorübergehenden Entlastung um etwa fünf Milliarden Euro in 2008 das Steueraufkommen der Unternehmen sogar über das Aufkommen vor der „Steuerreform“ steigen zu lassen, wurden in Teilen betriebswirtschaftliche Logik und ordnungspolitische Vernunft ad acta gelegt. Dies gilt – neben der mit einer Million Euro zu niedrig bemessenen Freigrenze der Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalzinsen sowie der Torpedierung der Unternehmenssanierung durch Unternehmensübernahme mit der faktischen Eliminierung der Verlustvortragsnutzung – insbesondere für die Hinzurechnung von Kostenbestandteilen zum Gewerbeertrag. Verpackt in einem formal komplizierten Konstrukt verbergen sich fiskalpolitische Taschenspielertricks zur Verbesserung der Staatsliquidität.

Prozyklische Wirkung

Die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer durch die betriebs-

wirtschaftlich völlig absurde Ausweitung der Hinzurechnung von Kostenbestandteilen zum Gewerbeertrag bewirkt im Kern die teilweise Ertragsunabhängigkeit dieser Ertragssteuer. Im Ergebnis werden Unternehmen deutlich stärker belastet, weil ohne realen Gewinn Steuern auf die Substanz gezahlt werden müssen. In der Krise wird dies zahlreiche Unternehmen die Existenz kosten. Die in der Konsequenz prozyklische Wirkung der Unternehmenssteuerreform ist offensichtlich. Neben der Frage nach Sachverstand und Zielen der Autoren der Unternehmenssteuerreform stellt sich die Forderung nach einer unverzüglichen Korrektur.

Maßnahmen unzureichend

Gemäß Punkt 1.2 des Koalitionsvertrages der neuen Koalition von CDU, CSU und FDP soll ab Januar 2010 mit einem „Sofortprogramm krisenentschärfende Maßnahmen“ begonnen werden, Wachstumshemmnisse zu beseitigen. Dazu gehören die Entschärfung der Verlust- und Zinsabzugsbeschränkungen, bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen die Reduzierung des Hinzurechnungssatzes bei den Immobilienmieten von 65 auf 50 Prozent sowie die Einführung eines Wahlrechts zur Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 Euro oder die Poolabschreibung für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1.000 Euro. Das Problem der grundsätzlich krisenverschärfenden Wirkung kann durch diese Korrekturen an der Unternehmenssteuerreform gemildert, aber keinesfalls aufgehoben werden. Hierzu bedürfte es als Sofortmaßnahme der Aussetzung der Anwendung und sodann der Beseitigung aller Elemente der Substanzbesteuerung.

Grundsätzliches Problem

Alle bisherigen Unternehmenssteuerreformen ignorieren das grundsätzliche Problem der Dichotomie zwischen den auf betriebswirtschaftlicher Logik gegründeten Regelungen des HGB und den zu diesen zunehmend in fundamentalem Widerspruch stehenden Festlegungen des Steuerrechts. Insbesondere für die Unternehmer im Be-

Kurs09 Volle Kraft für den Mittelstand

reich der KMU sind Plausibilität und Transparenz der Unternehmensbesteuerung ein Problem. Ein typisches Beispiel hierfür ist die Abschreibung von Waren- und Materiallagern. Gängigkeitsabschläge sind hier in der Betriebsprüfung regelmäßig Gegenstand grundsätzlicher und oft teurer Kontroversen.

Lagerabschreibung nach HGB

Bei umfangreichen Lagerbeständen ist der beizulegende Wert zu vertretbarem Aufwand oft nicht im Wege der Einzelbetrachtung und Einzelbewertung festzulegen und kann in Form von Gängigkeitsabschlägen, zumeist anhand des Reichweitenverfahrens, ermittelt werden. Bei diesem Verfahren werden Lagerbestände zu den Lagerabgängen ins Verhältnis gesetzt und die Lagerreichweite ermittelt. Damit sollen unter anderem Risiken technisch-wirtschaftlicher Art wie Qualitätsminderungen, technische Veralterung oder Mode- und Geschmacksänderungen berücksichtigt werden. Gemäß § 253 Abs. 3 Satz 1 und 2 HGB gilt für die Bewertung das Niederstwertprinzip. Dieses fußt auf dem Imparitätsprinzip, nach dem vorhersehbare Verluste, sobald sie erkennbar sind, bereits vor ihrem Eintritt zu berücksichtigen sind.

So erreichen Sie Ihre IHK:

IHK Flensburg, Service-Center
Heinrichstr. 28-34, 24937 Flensburg
Telefon: (0461) 806-806
Telefax: (0461) 806-9806
E-Mail: service@flensburg.ihk.de

IHK zu Kiel, Bergstraße 2, 24103 Kiel
Telefon: (0431) 5194-0
Telefax: (0431) 5194-234
E-Mail: ihk@kiel.ihk.de

IHK zu Lübeck, Service-Center
Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck
Telefon: (0451) 6006-0
Telefax: (0451) 6006-999
E-Mail: service@ihk-luebeck.de



Foto: Bilderbox

Beispiel „Abschreibung auf Warenlager“: Widerspruch zwischen HGB und Steuerrecht

Lagerabschreibung nach Steuerrecht

Die Bewertung des Umlaufvermögens in der Steuerbilanz steht unter dem Bewertungsvorbehalt des § 5 Abs. 6 EStG. Ist der Teilwert aufgrund einer dauernden Wertminderung niedriger als Anschaffungs- oder

Herstellungskosten, kann in der Steuerbilanz auch dieser angesetzt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG ist dies der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut bei Gesamtfortführung an-

setzen würde. In der Steuerbilanz können nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG außerplanmäßige Abschreibungen jedoch nur dann erfolgen, wenn die Wertminderung nachgewiesen von Dauer ist. Die lange Lagerdauer ist nach der Rechtsprechung des BFH jedoch keine Rechtfertigung für eine Teilwertabschreibung.

Während im Steuerbilanzrecht auf Grundlage des Lagerreichweitenverfahrens ermittelte Gängigkeitsabschläge unzulässig sind, müssen in der Handelsbilanz nach § 253 Abs. 3 HGB außerplanmäßige Abschreibungen auch dann vorgenommen werden, wenn diese nicht von Dauer sind.

Grundlegende Reform unabdingbar

Die krisenverschärfenden Elemente der Unternehmenssteuerreform und der in diesem Zusammenhang ebenfalls negativ wirkenden Erbschaftssteuerreform müssen unverzüglich beseitigt werden. Das vorstehende Beispiel belegt aber auch die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform der Unternehmensbesteuerung.

Als ersten Reformschritt sollte im Bereich der KMU die Unternehmensbesteuerung künftig grundsätzlich auf Grundlage der Handelsbilanz erfolgen.

Dipl.-Volkswirt Wolfram Müller



Vereinigung beratender
Betriebs- und Volkswirte e.V.

Dipl. Volksw. Wolfram Müller

Vorsitzender

Bundesgeschäftsstelle

Postfach 55 10 21
D-22570 Hamburg

Blütenweg 12
D-22589 Hamburg

Tel. +49 (0) 40 89807018

Fax +49 (0) 40 89807019

Email: w.mueller@vbv.de

Web: www.vbv.de